

# SCHULVERANSTALTUNGEN

## AUSSCHLUSS EINES SCHÜLERS ODER EINER SCHÜLERIN

### Allgemeines:

Bei einem Ausschluss handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme (keine Strafe).

Schüler, die an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind von der Schulleitung nach Möglichkeit einer anderen Klasse zum ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

### Ausschluss vor der Veranstaltung

Laut SchuG (§ 13) und Schulveranstaltungsverordnung kann der/die SchülerIn von der Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von der Schulveranstaltung (Sportwoche, Wienwoche, ...) ausgeschlossen werden.

### Begründung:

Auf Grund des bisherigen Verhaltens der Schülerin bzw. des Schülers ist eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers/der Schülerin oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.



Willi Witzemann  
Vors. Personalvertretung  
0664 26 85 716  
willi.witzemann@vorarlberg.at

### Ausschluss während der Veranstaltung

Laut § 10 der Schulveranstaltungsverordnung kann ein Schüler oder eine Schülerin auch während einer Schulveranstaltung von der Leitung der Schulveranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Erziehungsberechtigten und der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sind sofort zu benachrichtigen.

### Achtung:

Bereits vor der Schulveranstaltung sind laut Schulveranstaltungsverordnung (§ 10) die Erziehungsberechtigten der Projektwoche verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.

### Gründe für den Ausschluss:

Der Schüler bzw. die Schülerin stört den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder gefährdet durch das Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen TeilnehmerInnen.



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988  
Alexandra.loser@vorarlberg.at